

GR_GERICHTE PZ 2006 70 vom 14. Juni 2006

GR Gerichte, 2006-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_70

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 70 du 14 juin 2006

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 70 del 14 giugno 2006

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Die gemeinsamen Kinder A., geboren F., und B., geboren G., seien unter die Obhut der Gesuchsstellerin zu stellen.

E. 3

Dem Gesuchsgegner sei das Recht einzuräumen, die beiden Kinder A. und B. am 1. und 3. Wochenende des Monats von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr in der Schweiz zu besuchen.

E. 4

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchsstellerin monatlich zum voraus bis Ende Dezember 2005 Fr. 2'000.00 zuzüglich Kinderzulagen (aktuell € 308.00) zu bezahlen; darüber hinaus sei er zu verpflichten, die Krankenkassenprämien für die Ehefrau und die Kinder bis Ende Jahr 2005 zu bezahlen. Im weiteren sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, mit Wirkung ab 1. Januar 2006 die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: a) für A. und B. je Fr. 750.00 zuzüglich gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen (derzeit € 308.00) b) für die Gesuchsstellerin persönlich Fr. 2'263.00.

E. 5

Der PW VW-Transporter sei der Gesuchsstellerin zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

E. 6

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin sämtliche noch in seinem Haus verbliebenen Kindersachen (Kleider, Skihelm und Skibrillen) zu bringen.

E. 7

Das Gesuch von Z., den Ehemann zu verpflichten, die Kleider und gewisse Spielzeuge und Gegenstände der Kinder beizubringen, wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 8

Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 1'600.00 gehen je zur Hälfte zulasten der Parteien und werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

E. 9

Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

E. 10

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 11

besteht nicht. Gemäss Brachendaten der Verbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau weist Baden Württemberg im GaLaBau in den letzten drei Jahren eine eher steigende Umsatzentwicklung aus (vgl. dazu die Grafik unter galabau-bw.de/bw/homepage.aspx). Die wirtschaftliche Lage stellt mit anderen Worten für einen etablierten Betrieb wie jenen des Rekurrenten sicherlich keinen Grund für den Umsatzrückgang im Jahre 2005 dar. Ebenso wenig ist ein solcher für das laufende Jahr zu erwarten. Über 80% der deutschen GaLaBau-betriebe beurteilen die Zukunft der Branche im aktuellen Jahr als positiv (vgl. zu diesen Ausführungen www.galabau.de/homepage.aspx Rubrik InfoCenter, Pressemitteilung vom 15. Mai 2006). Alsdann macht der Rekurrent geltend, er müsse den Abgang der ebenfalls im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau verkraften. Die Ehefrau arbeitete indes nicht unentgeltlich im Betrieb mit. Sie erhielt für ihren Teilzeiterwerb im Umfang von 35% einen Lohn von brutto € 560.--. Nachdem der Rekurrent darauf hinweist, dass in seinem Betrieb keine Schwarzarbeit geleistet wird, ist davon auszugehen, dass mit dem Lohn die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung abgegolten wurde. Diesen Lohn kann der Rekurrent auch einer neu teilzeitig angestellten Person entrichten. Er braucht folglich auch nicht dauerhaft zu Lasten seiner Tätigkeit als Gärtnermeister alle Büroarbeiten selbst zu erledigen. Entsprechend ist durchaus davon auszugehen, dass sich der Weggang der Ehefrau in einer ersten Phase nach der Trennung, in der sich der Rekurrent umorganisieren musste, ausgewirkt hat. Ein dauerhafter und ins Gewicht fallender Einfluss auf das Geschäftsergebnis ist hingegen kaum zu erwarten. Sodann ist es wohl richtig, dass der Rekurrent - wie dargelegt wurde - im Jahre 2004 einen zusätzlichen Mitarbeiter eingestellt hat. Die Behauptung des Rekurrenten, durch die Anstellung dieser Drittkraft seien die Personalkosten sprunghaft und anhaltend angestiegen, trifft so nicht zu. Wie der Rekurrent selbst einräumt, schied eine Person im Jahre 2005 aus. Diesem Mitarbeiter wurden im Jahre 2005 in den ertragsschwachen Monaten Januar und Februar 2005 noch € 1'540.-- bzw. € 645.-- ausbezahlt. Solche Zahlungen fallen zukünftig nicht mehr an und der Personalaufwand wird sich entsprechend reduzieren. Als letzter vom Rekurrenten geltend gemachter Faktor verbleibt die mit der Ehetrennung verbundene persönliche Belastung. Dass die vor der Trennung eskalierenden Spannungen, der Wegzug der Rekursgegnerin und der Kinder in

E. 12

die Schweiz, die Trennung von der Familie und die Streitigkeiten betreffend Regelung des Getrenntlebens sich negativ auf das Leistungsvermögen des Rekurrenten ausgewirkt haben können, erscheint naheliegend. Die Trennung fand jedoch bereits im Sommer 2005 statt. Es darf demnach davon ausgegangen werden, dass die grössten persönlichen Probleme bis Ende Jahr überwunden waren und X. wieder im gleichen Umfang wie in früheren Jahren seiner Tätigkeit nachzugehen vermag. So betont der Rekurrent denn auch in seiner Eingabe, dass er durchaus gewillt sei, wieder ein Einkommen wie in früheren Jahren zu erzielen. Alsdann ist X. offenbar auch eine neue Beziehung eingegangen, was sich zusätzlich stabilisierend ausgewirkt haben dürfte. Zusammenfassend ist demnach aus den vom Rekurrenten geltend gemachten Gründen nicht darauf zu schliessen, dass er im Jahre 2006 wiederum ein derart aussergewöhnlich tiefes Einkommen erwirtschaften wird, wie er es letztlich nur für das Jahr 2005 ausgewiesen hat. Dies stellte im Übrigen auch die Vorinstanz fest. Stellt das Jahr 2005 unter dem Vorbehalt der oben gemachten Ausführungen eine

Ausnahme dar, ist es bei der Einkommensberechnung auch nicht repräsentativ. Entsprechend ist es nach der dargelegten Praxis auch nicht - wie es die Vorinstanz getan hat - in die Durchschnittsbetrachtung einzubeziehen. Vielmehr ist allein auf die aussagekräftigen Vorjahre abzustellen. Im Jahre 2002 erzielte X. einen Gewinn vor Steuern von € 55'238. Im Jahre 2003 waren es € 65'307. Im Jahre 2004 resultierte schliesslich ein Gewinn von € 60'840. Weshalb das Jahr 2004 - wie der Rekurrent geltend macht - als absolutes Spitzenjahr unbeachtlich sein soll, ist nicht ersichtlich. Überdurchschnittlich hoch war in jenem Jahr nur der Umsatz, was nicht weiter erstaunt, nachdem der Rekurrent damals zwei weitere Arbeitskräfte beschäftigte. Gewinnmässig bewegte sich das Jahr 2004 jedoch genau im Durchschnitt der Vorjahre. Auch darauf ist allerdings nicht weiter einzugehen. Die Jahre 2002 und 2003 belegen, dass es dem Rekurrenten durchaus möglich ist, ein Gewinn vor Steuern von rund € 55'000.-- bzw. rund CHF 84'700.-- zu erzielen. Dies sind monatlich CHF 7'058.--. Damit wird dem Rekurrenten letztlich ein Gewinn angerechnet, der sich immer noch deutlich unter dem errechneten Durchschnitt bewegt. 3. Der Rekurrent macht im Weiteren geltend, seine Ehefrau habe während der gemeinsamen Zeit nicht aufgehört, ihm mit dem Wunsch in den Ohren zu liegen, sie wolle endlich extern arbeiten gehen. Heute wolle sie davon nichts mehr wissen. Dabei hätte seine Frau bei ihren Eltern in C. bleiben können.

E. 13

Diese hätten zeitweilig die Kinder betreuen und so der Rekursgegnerin einen Teilzeiterwerb ermöglichen können, was angesichts der knappen wirtschaftlichen Verhältnisse auch nötig sei.

Zutreffend ist, dass sich der finanzielle Bedarf der Familie durch die Trennung erheblich erhöht hat. Ausgewiesen ist sodann, dass die Rekursgegnerin während der Dauer der Ehe teilweise einer Beschäftigung im Betrieb des Rekurrenten nachging. Ob die Rekursgegnerin - wie der Rekurrent sinn- gemäss geltend macht - lieber ausserhalb des eigenen Betriebs einer Arbeit nachgegangen wäre, kann dahingestellt bleiben. Tatsache ist, dass sie bis anhin nicht auswärts, sondern zu Hause arbeitete, was jetzt - ob sie nun in C. oder in D. wohnt - nicht mehr möglich ist. Sodann macht die Rekursgegnerin geltend, der Wegzug von C. habe auf ihre Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen, keinen Einfluss gehabt. Ihr Vater wie auch ihre Mutter könnten die Kinderbetreuung nicht übernehmen, da beide arbeitstätig seien. Wie es sich damit verhält, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist einem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Teilzeitarbeit erst zuzumuten, wenn das jüngste Kind mit zehn Jahren dem Kleinkindalter entwachsen ist (Pra. 2003 S. 971 f.; Urteil des Bundesgerichts 5C.45/2006 vom

E. 15

städtischen Verhältnissen in der Regel lediglich rund CHF 1'350.-- als Mietkosten einer 3 1/2-Zimmerwohnung angerechnet. Dies zumindest dann, wenn der betreffenden Person - was vorliegend der Fall war - ausreichend Zeit für die Wohnungssuche zur Verfügung stand. Diese Regel gilt indes nur, wenn ausgesprochen enge finanzielle Verhältnisse gegeben sind. Sind ausreichend Mittel vorhanden, lässt sich durchaus eine grosszügigere Bemessung rechtfertigen. Denn diesfalls würde sich bei Anrechnung des Minimalzinses von CHF 1'350.-- letztlich nur der Überschuss vergrössern. An diesem Überschuss partizipiert der Dreipersonenhaushalt in deutlich grösserem Rahmen (in der Regel bei einer erwachsenen Person mit zwei Kleinkindern zu 2/3), womit der bei der Miete abgezogene

Betrag regelmässig doch wieder dem grösseren Haushalt zugeschlagen wird. Wie ein Überschuss verwendet wird, ob dieser etwa zur Finanzierung eines besseren Wohnstandards benutzt wird, soll im Ermessen der Unterhaltsberechtigten bleiben. Wären die vorliegend angerechneten Wohnkosten zu reduzieren, müsste die Kürzung alsdann nicht nur zu Lasten der Rekursgegnerin, sondern auch zu Lasten der Kinder gehen. Denn diese wohnen im gleichen Haushalt und ihr Unterhalt umfasst auch einen Beitrag an die Wohnkosten. Insofern besteht denn auch ein gewisser Widerspruch zu den vom Rekurrenten gestellten Anträgen. So ist der Rekurrent bereit, den Kindern Unterhaltsbeiträge von je CHF 800.-- statt den von der Vorinstanz verfügten CHF 750.-- zu bezahlen. Damit gibt der Rekurrent an und für sich auch zum Ausdruck, dass er den Kindern doch etwas bessere Verhältnisse ermöglichen will. Nicht recht einzusehen ist, weshalb der Rekursgegnerin dann aber gleichzeitig vorgehalten wird, sie hätte keinen Anspruch auf eine Wohnung, in der jedes Kind über ein eigenes Zimmer verfügt. Denn letztlich resultieren die höheren Wohnkosten gerade aus dem Umstand, dass die Rekursgegnerin zugunsten der Kinder eine 4 1/2- statt eine 3 1/2-Zimmerwohnung gemietet hat. So ist dem Zwecke nach auch ein Teil der Kinderunterhaltsbeiträge - jeweils rund CHF 250.-- bis CHF 300.-- - als Beitrag zur Abgeltung der Wohnkosten gedacht. Rechnet man die vorgenannten Beträge den Mietkosten von CHF 1'610.-- an, relativiert sich denn auch die Behauptung, die Rekursgegnerin wohne deutlich zu teuer. Insbesondere sind die Ehegatten aber - dies nicht nur bei den Wohnkosten, sondern bei der Bedarfsbemessung allgemein - gleich zu behandeln. Sind in knappen Verhältnissen einem Ehegatten nicht die tatsächlichen, über dem Minimum liegenden Wohnkosten anzurechnen, hat dies auch beim anderen zu geschehen. Zu recht wendet die Rekursgegnerin nun ein, auch bei ihrem Ehemann fielen an sich zu hohe Wohnkosten an. Der Bezirksgerichtspräsident hat dem in einem Einfamilienhaus lebenden Rekur-

E. 16

renten seine tatsächlichen Wohnkosten von CHF 810.-- angerechnet. Gemäss Mietspiegel der Stadt E. beträgt die ortsübliche Nettomiete für eine 60 m²- Wohnung in mittlerer Lage und mittlerem Ausbaustandard - auf mehr und besseren Wohnraum hat auch der Rekurrent keinen Anspruch - zwischen € 305 (Baualtersgruppe I, mittlere Lage mittlere Ausstattung) und € 480 (Baualtersgruppe VIII, mittlere Lage und gute Ausstattung), durchschnittlich also € 392. Dies sind rund CHF 600.--. Damit wurden dem Rekurrenten selbst unter zusätzlicher Berücksichtigung von Nebenkosten von CHF 100.-- immer noch CHF 110.-- zuviel angerechnet. Noch weniger Grund zur Kürzung besteht aber namentlich dann, wenn man berücksichtigt, dass nach Praxis bei den Wohnkosten eines Eigenheims Amortisationszahlungen nicht zu berücksichtigen sind (vgl. dazu das Kreisschreiben vom 17. Januar 2001 betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG) und insofern die Wohnkosten des Rekurrenten um die monatlichen Darlehensrückzahlungsraten von € 127.82 (CHF 196.--, vgl. act. 10 des Ge- suchsgegners) aus Bausparvertrag zu reduzieren wären. Entsprechend ist auch auf eine Kürzung zu verzichten. 6. Sodann macht der Rekurrent geltend, es seien ihm CHF 400.-- für die Abgeltung der aus der Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts resultierenden Fahrkosten an den Bedarf anzurechnen. Die Rekursgegnerin macht demgegenüber geltend, es sei die Pflicht des Rekurrenten, die Kinder zu holen und zu bringen. Es gehe nicht an, die damit verbundenen Auslagen der Kinds- mutter in Rechnung zu stellen. a) Die vom Vorderrichter genehmigte Vereinbarung sieht ein regel- mässiges Besuchs- und Ferienrecht des Vaters vor. Art. 273 Abs. 1 ZGB ver- leiht dem nicht sorge- bzw. obhutsberechtigten

Elternteil und den Kindern einen gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Der Rekurrent hat somit nicht nur das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinen Söhnen, sondern es trifft ihn auch die Pflicht, dieses Recht wahrzunehmen. Wie aus der Vereinbarung aber auch aus der Argumentation der Parteien folgt, werden die Kinder grundsätzlich vom Vater in der Schweiz besucht bzw. abgeholt. Entsprechend sind den damit zusammenhängenden Auslagen auch bei der Bemessung des ihm zuzugestehenden Existenzminimums Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2005 7B.145/2005 E. 3.3.).

E. 17

b) Der Rekurrent verlangt einen Betrag von CHF 400.--. Dieser erscheint wohl hoch, lässt sich aber unter Berücksichtigung der grossen Fahr- distanz - ein Weg beläuft sich auf rund 330 km - durchaus vertreten. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass dem Rekurrenten für seine Lebenshaltungskosten ein deutlich zu hoher Grundbetrag angerechnet wurde. Der Grundbetrag von CHF 1'100.-- ist nach Massgabe der Richtlinien für die Berechnung des betrei- bungsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG zur Deckung der Le- benshaltungskosten in der Schweiz bestimmt. Für Deutschland ist ein deutlich tieferer Betrag zu veranschlagen. Gemäss Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe der Regierung des Lan- des Baden-Württemberg, welche den vorerwähnten Richtlinien entsprechen, beträgt der Regelsatz für eine alleinstehende Person € 345.--. Dies entspricht CHF 530.-- und damit rund der Hälfte der tatsächlich berücksichtigten Grund- bedarfskosten. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, lediglich die Hälfte der zusätzlich geltend gemachten Besuchskosten anzurechnen. Somit beläuft sich der Minimalbedarf des Rekurrenten auf total CHF 2'604.--. Nur nebenbei sei erwähnt, dass dem Rekurrenten damit immer noch ein deutlich höherer Minimalbedarf zugestanden wird, als er grundsätzlich in Deutschland angerechnet erhielte. Gemäss den bereits erwähnten Leitlinien der Süd- deutschen Oberlandesgerichte darf bei der Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten und den gemeinsamen Kindern in jedem Fall der notwendige Selbstbehalt nicht unterschritten werden (Ziff. 21.4). Dieser beläuft sich beim Erwerbstätigen auf € 890, also rund CHF 1'370.--, wobei bereits Kosten für die Unterkunft und Heizung in Höhe von € 360 enthalten sind. 7. Zur Hauptsache wendet der Rekurrent in Bezug auf seinen Bedarf ein, der Bezirksgerichtspräsident habe zu Unrecht unter Hinweis auf die engen finanziellen Verhältnisse von der Berücksichtigung der Steuern abgesehen. In Deutschland existiere das Instrument des Steuererlassgesuchs nicht wie in der Schweiz. X. werde in dem durch schriftliche Nachweise seitens eines Steuerberaters dargelegten Umfang in die Zwangsvollstreckung genommen, falls er seiner Steuerleistungspflicht nicht im verfügbaren Rahmen fristgerecht nachkomme. Dies führe innert kürzester Zeit unweigerlich zum Konkurs des Alimentenschuldners. Da der Rekurrent ab 2006 als getrennt lebende bzw. ge- schiedene Person besteuert werde, müsse unter zusätzlicher Berücksichtigung der zukünftig schlechteren Steuerklasse und den wegfallenden Kinderfreibeträgen sogar von einer erheblich höheren Steuerlast als in früheren Jahren ausgegangen werden.

E. 18

a) In Ziff. 2 der Erwägungen wurde dargelegt, dass sich das Einkom- men des Rekurrenten auf rund CHF 7'058.-- beläuft. Auch in Anbetracht des- sen, dass zukünftig mit diesen Einkünften zwei Haushalte finanziert werden müssen, liegen damit keineswegs ausgesprochen knappe finanzielle Verhält- nisse vor. Dies umso weniger, als der Rekurrent

in Deutschland lebt, wo das Existenzminimum deutlich tiefer anzusetzen ist. Knapp werden die Verhältnisse, wie aus der nachstehenden Berechnung in Ziff. 7. e) folgt, erst, wenn man die Steuern in der Unterhaltsberechnung mit einbezieht. Das ändert an der Steuerpflicht indes nichts und stellt insofern auch keinen Grund dar, die Steuern nicht zu berücksichtigen. So wird selbst die mit den Kindern in der Schweiz lebende Rekursgegnerin grundsätzlich eine Steuer zu entrichten haben. Wie eine approximative Steuerberechnung (Steuerermittlung nach dem Jahres- nettoeinkommen und dem Berechnungsprogramm der Pax-Versicherung, <<http://www.pax.ch>) zeigt, hat die Rekursgegnerin bei den ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltbeiträgen mit einer monatlichen Steuerlast von rund CHF 100.-- zu rechnen. Die vom Rekurrenten erwähnte schweizerische Rechtsprechung zur Anrechnung der Steuerlast besagt denn auch keineswegs, dass in der Schweiz - anders als etwa in Deutschland - von Personen in relativ engen finanziellen Verhältnissen von vornherein keine Steuern erhoben werden. Bereits ein steuerbares Einkommen von CHF 10'000.-- führt an sich zu einer bescheidenen Steuer. Die Nichtanrechnung der Steuern findet ihre Rechtfertigung lediglich darin, dass gegenüber einer Person, der nur Mittel des Existenzminimums zur Verfügung stehen, die veranlagten Steuern nicht durchgesetzt werden können. Auch in Deutschland besteht ein staatlich geschütztes Existenzminimum. Würde der Rekurrent - was offenkundig nicht der Fall ist - nur über Mittel im Umfang seines Existenzminimums verfügen, müsste dies auch beim Steuereinzug berücksichtigt werden. Insofern vermag der Rekurrent aus der schweizerischen Praxis zur Frage der Anrechnung der Steuerlast bei knappen finanziellen Verhältnissen auch nichts für sich abzuleiten. b) In Bezug auf die mutmassliche Steuerlast des Rekurrenten gilt einleitend darauf hinzuweisen, dass dieser wohl verschiedene Behauptungen aufstellt. So soll sich seine monatliche Steuerlast - bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von CHF 2'800.-- (vor Steuern) - auf CHF 1'313.90 belaufen. Diesen Betrag möchte der Rekurrent denn auch an seinen Bedarf angerechnet haben. Wie er auf diese Steuerlast kommt, wird indes nicht dargelegt. Irgendwelche Angaben zu den Steuerfaktoren werden nicht gemacht. Überprüft man die Behauptung und wird der Gewinn vor Steuern von € 22'553 (Jahr 2005), den

E. 19

der Rekurrent der Steuerlast zugrunde legt, dem zu versteuernden Gewinn gleichgesetzt, mithin auf irgendwelche steuerrechtlich zulässige Abzüge verzichtet, errechnet der vom Bundesamt der Finanzen zur Verfügung gestellte Abgabenrechner (<http://www.abgabenrechner.de/ekst/>) für eine alleinstehende Person eine Steuer inklusive Solidaritätszuschlag von € 3'667.18. Das sind rund CHF 5'647.--. Die monatliche Steuerlast des Rekurrenten würde demnach CHF 470.-- oder etwas mehr als 1/3 der tatsächlich geltend gemachten Steuerlast betragen. Bemerkenswert erscheint sodann, dass gemäss Behauptung des Rekurrenten ein Steuerberater für das Jahr 2005 eine Steuerlast von € 1'726 ermittelte. Dies unter Berücksichtigung eines Einkommens von € 22'253.-- bei einem nicht Verheirateten und ohne Abzug der Kinderfreibeträge. Dies ergäbe eine monatliche Steuerlast von rund € 144 oder CHF 221.--. Weshalb bei demselben tiefen Einkommen, das sich der Rekurrent ja auch im Jahre 2006 anrechnen lassen wollte, nun plötzlich monatlich CHF 1'313.90 an Steuern anfallen sollen, ist nicht ersichtlich. Dass - wie der Rekurrent behauptet - etwa nachgerade ein durch die Trennung bedingter Wechsel in der Steuerklasse zu einer drastischen Erhöhung seiner Steuern führen soll, trifft offenkundig nicht zu. Einerseits hat die Steuerklasse keinen Einfluss auf die Steuerhöhe. Massgebend ist einzig die Höhe des Einkommens. Andererseits bezieht sich die Einteilung in Steuerklassen nur auf

die unselbständige Erwerbstätigkeit. Mit der Einteilung wird lediglich festgelegt, wieviel Vorauszahlungen als Lohnsteuer auf die voraussichtliche Steuerschuld zu zahlen sind. Beim Rekurrenten, der ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erzielt, werden die Vorauszahlungen aufgrund der letzten Steuerveranlagung festgesetzt. Wenn der Rekurrent - wie er geltend macht - im Jahre 2005 tatsächlich ein derart aussergewöhnlich tiefes Einkommen hatte, hätte er also im Folgejahr nicht höhere, sondern tiefere Vorauszahlungen zu erwarten. Die Steuern des Jahres 2005 wären im Übrigen nur schon allein durch die geleisteten Vorauszahlungen von über € 6'000.-- (vgl. act. 12 des Gesuchsgegners) mehrfach gedeckt. Schliesslich mag es zutreffen, dass dem Rekurrenten zukünftig keine Kinderfreibeträge angerechnet werden. Das war aber offenbar schon während des Zusammenlebens nicht immer der Fall. So wurde den Parteien beispielsweise im Steuerbescheid für das Jahr 2003 (vgl. act. 11 des Gesuchsgegners) nur für ein Kind der Freibetrag gewährt, was bei der Einkommenssteuer gleichzeitig zur Hinzurechnung des für dieses Kind entrichteten Kindergeldes führte. Kinderfreibeträge werden allgemein - wie noch darzulegen sein wird - nur angerechnet, wenn die nach deutschem Recht gebotene Freistellung des Kinderexistenzminimums durch das Kindergeld nicht im vollen Umfang bewirkt wird.

E. 20

Mit dem Wegzug der Kinder in der Schweiz hat die Gewährung des Kinderfreibetrags nichts zu tun. Kindbedingte Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge kommen auch für Kinder im Ausland in Betracht. Eine Einschränkung besteht lediglich in der Höhe. Steuerlich werden sie nämlich nur insoweit berücksichtigt, als diese nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates (also dem Wohnsitzstaat des Kindes) notwendig und angemessen sind. Zur Einstufung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Wohnsitzstaaten ist eine vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Ländergruppeneinteilung (vgl. dazu auch nachstehend die Erwägungen unter 7.d) massgebend. Gemäss dieser Liste besteht im Falle der Schweiz Anspruch auf die vollen Abzüge. Zusammenfassend folgt demnach, dass die Behauptungen des Rekurrenten in Bezug auf seine Steuern unglaubhaft sind und seine Angaben folglich auch nicht dazu dienen können, die bei einem Einkommen von € 55'000 resultierende Steuerlast zu ermitteln. Vielmehr ist die mutmassliche Steuerlast vom Richter nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dabei versteht es sich von selbst, dass in einem Eheschutzverfahren die zukünftig anfallenden Steuern nicht genau bestimmt, sondern nur geschätzt werden können. Das trifft wohl in besonderem Mass auch auf die vorliegend vom Richter vorzunehmende Steuerbemessung nach deutschem Recht zu. Abweichungen von der später durch die Steuerbehörden ermittelten tatsächlichen Steuerlast müssen aber umso mehr hingenommen werden, als sich nachgerade der Rekurrent, der eine immens hohe Steuerlast geltend macht, bei dieser Frage auf reine Behauptungen beschränkt hat. c) Der Rekurrent ist als selbständig Erwerbender steuerpflichtig nach Massgabe des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG). Steuerbar ist der ausgewiesene geschäftliche Gewinn (vgl. zu diesem Begriff § 4 EStG), mit anderen Worten die Einkünfte des Rekurrenten aus seinem Gewerbebetrieb. Selbstverständlich kann der Rekurrent von diesem Gewinn aber verschiedene Abzüge machen. Steuerlich absetzen kann der Rekurrent einmal verschiedene persönliche Aufwendungen. Es sind dies beispielsweise die in § 10 EStG erwähnten Vorsorgekosten (Krankenvorsorge, als selbständig Erwerbender maximal € 2400; Altersvorsorge, maximal € 20'000.--) oder die Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus. Diesbezüglich darf mit Sicherheit

erwartet werden, dass im Umfang jener Kosten, die dem Rekurrenten als Versicherungsleistungen ans Exis-

E. 21

tenzminimum angerechnet wurden - also rund CHF 500.-- pro Monat oder CHF 6'000.-- (€ 3'896) jährlich - Abzugsmöglichkeiten bestehen. Ausserdem profitiert er von der Steuerermässigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG). Gemäss des bereits erwähnten Steuerbescheids 2003 wurden ihm bei einem Gewinn vor Steuern in Höhe von € 65'000 € 1'754 von der errechneten Steuer abgezogen. Bei einem Gewinn von € 55'000 darf demnach von einem Abzug von € 1'269 ausgegangen werden. d) In Bezug auf die der Ehegattin zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge ist beachtlich, dass die Schweiz mit Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat (DBAD; SR 0.672.913.62). Gestützt auf Art. 21 DBAD und die Verständigungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland vom 7. Mai 1998 (vgl. BStBl 1998 I 1392, wiedergegeben in Locher/Meier/von Siebenthal/Kolb, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978) können Unterhaltszahlungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden. Für Unterhaltszahlungen, die eine in Deutschland ansässige natürliche Person zahlt, werden beim Zahlenden bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens dieselben steuerlichen Abzüge gewährt, die er erhielte, wenn der Empfänger in Deutschland ansässig wäre. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Zahlungen in der Schweiz mit diesen Einkünften der ordentlichen Besteuerung unterliegt und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde nachgewiesen wird. Die Rekursgegnerin ist in der Schweiz für die vom Rekurrenten erhaltenen Unterhaltszahlungen nachgewiesenermassen voll steuerpflichtig (Art. 36 lit. b und Art. 29 lit. h des kantonalen Steuergesetzes, StG; BR 720.000, sowie Art. 33 lit. und c 23 lit. f. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11). Gemäss der vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommenen Ländergruppeneinteilung gehört die Schweiz der Ländergruppe 1 an, in welcher ein Anspruch zum Abzug von steuerlichen Frei- oder Pauschalbeträgen in voller Höhe besteht. Entsprechend kann der Rekurrent gemäss § 10 Satz 1 Nr. 1 EStG die an seine Ehegattin geleisteten Unterhaltszahlungen bis zum Höchstbetrag von € 13'805 als Sonderausgaben von seinen steuerpflichtigen Einkünften in Abzug bringen. Die Rekursgegnerin hat selbst ein Interesse daran, dass der Rekurrent diese Sonderausgaben geltend machen kann. Es kann demnach ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Rekurs-

E. 22

gegnerin die in § 10 Satz 1 Nr. 1 EStG geforderte Zustimmung erteilt und dem Rekurrenten eine entsprechende Bescheinigung (Anlage U) ausstellt. Ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den Kindern bestehenden Steuerersparnissen - beläuft sich das steuerbare Einkommen des Rekurrenten demnach auf rund € 37'300 (€ 55'000 - € 3'896 - € 13'805). Daraus resultiert nach Kalkulation mit dem erwähnten Abgabenrechner einer alleinstehenden Person einen Steuerbetrag von € 8'709. Nach Abzug der € 1'269.-- für Einkünfte aus Gewerbebetrieb verbleibt eine Einkommenssteuer von jährlich € 7'440. Die monatliche Steuerlast würde sich demgemäss auf rund € 620, mithin CHF 954.--, belaufen. e) Bei den Kindern gewährleistet das deutsche Steuerrecht mit § 31 EStG die Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums durch die alternative

Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages (§ 32 EStG) oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes (§ 31 Satz 1 EStG, §§ 62 - 78 EStG). Das Kindergeld beträgt für das erste bis dritte Kind je € 154 und wird im Rahmen des Familienleistungs- ausgleichs im laufenden Jahr (§ 31 Satz 3 EStG) als Steuervergütung gezahlt. Wird die gebotene Freistellung durch das Kindergeld nicht im vollen Umfang bewirkt, ist bei der Einkommensveranlagung von Amts wegen (Günstigerprü- fung) der Kinderfreibetrag abzuziehen (§ 31 Satz 4 EStG). Der jährliche Kin- derfreibetrag für das sächliche Existenzminimum beträgt für beide Elternteile jeweils € 1'824, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Aus- bildungsbedarf jeweils € 1'080. Gemäss § 32 EStG wird dabei grundsätzlich jedem Ehegatten die Hälfte des Kinderfreibetrags gutgeschrieben. Der volle Betrag in Höhe € 7632 steht dem Steuerpflichtigen unter anderem jedoch dann zu, wenn der andere Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Kinderfreibeträge, so wird dem Steuerpflichtigen für die an Kinder im Ausland bezahlten Unterhaltsbeiträge die Einkommenssteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu € 7680 im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Gemäss Art. 27 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidge- nossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, abgeschlossen am 25. Februar 1964, in Kraft getreten am 1. Mai 1966 hat eine Person, die im Gebiet der einen Vertragspartei erwerbstätig ist, für Kinder, die im Gebiet der anderen Vertragspartei wohnen, Anspruch auf Familienzulagen, als ob die Kinder im Gebiet der ersten Vertragspartei wohnten. Gleiches ergibt

E. 23

sich auch aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) bzw. den damit im Zusammenhang stehenden Abkommen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl. Anhang 2 des Abkommens). Gemäss der bereits erwähnten Ländergruppeneinteilung besteht für die in der Schweiz le- benden Kinder grundsätzlich ein Kindergeldanspruch in voller Höhe. Sodann erhält die Rekursgegnerin in der Schweiz keine Kinderzulagen, da sie nicht arbeitstätig ist. § 65 Satz 1 Nr. 2 EStG steht dem Bezug somit nicht entgegen. Als Berechtigter Anspruch auf das Kindergeld zu erheben vermag ein Elternteil jedoch nur, wenn er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat ein Elternteil nur Anspruch, wenn er als unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig behandelt wird (§ 62 EStG). Das ist bei der Rekursgegnerin in Deutschland nicht der Fall. Entsprechend ist davon auszugehen, dass allein der Rekurrent den Anspruch auf Kindergeld in Höhe von monatlich € 154 pro Kind, total somit € 308 (CHF 474.--), hat. Ob er darüber hinaus auch noch die Möglichkeit hat, zu seiner steuerlichen Entlastung Kinderfreibeträge in Abzug zu bringen, kann offen blei- ben. In jedem Fall verfügt der Rekurrent über weitere CHF 474.-- in Form einer staatlichen Leistung. Diese Leistung ist ihm - nachdem sie bis anhin keine Be- rücksichtigung fand - zusätzlich anzurechnen. Nur am Rande sei erwähnt, dass diese Regelung auch § 1612b Satz 3 BGB entspricht, wonach jener Elternteil, der allein barunterhaltspflichtig ist, auch Anspruch auf Anrechnung des ganzen Kindergeldes hat. Damit ergibt sich letztlich folgende Unterhaltsberechnung: Z. mit A. und B. X. Grundbetrag der Parteien von A. von B. 1250.-- 350.-- 250.-- 1100.-- Wohnung 1610.-- 810.-- Krankenkasse 383.-- 440.-- übrige Versicherungen 30.-- 54.-- Besuchskosten 200.-- Steuern 100.-- 954.-- Total Minimalbedarf 3973.-- 3558.-- -7531.--

E. 24

Einkommen 7058.-- Zulagen 474.-- Gesamteinkünfte 7532.-- 7532.-- Überschuss 1.-- Verteilung Überschuss 1.-- bereinigter Gesamtbedarf 3973.-- 3559.-- abzgl. eigenes Einkommen 7532.-- Unterhaltsbeitrag 3973.-- 3973.-- Im Ergebnis gilt demnach festzustellen, dass die vorinstanzlich verfügte Unterhaltsverpflichtung des Rekurrenten gegenüber der Rekursgegnerin und den gemeinsamen Kindern einer Überprüfung durchaus standhält. Weshalb angesichts der dargelegten finanziellen Verhältnisse schliesslich eine Verlagerung der Gesamtunterhaltbeiträge durch Erhöhung des Kinder- und Reduzierung des Ehegattenunterhalts erfolgen soll, ist nicht ersichtlich. Denn einerseits belaufen sich die Unterhaltsbeiträge der Kinder bereits mit CHF 750.-- leicht über dem Existenzminimum. Andererseits hat bei den dargelegten finanziellen Verhältnissen auch die Rekursgegnerin Anspruch auf den vollen, von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeitrag. Der Rekurs ist demnach in diesem Punkt abzuweisen. 8. Der Rekurrent verlangt die Edition der Sparbüchlein der beiden Söhne sowie die Kindergeldkontoauszüge seit Januar 2005 aus Händen der Rekursgegnerin. Dies mit der Begründung, die Kindergelder von € 308 seien bislang direkt an die Rekursgegnerin überwiesen worden und Letztere habe - obwohl man sie rechtsgenügend darum ersucht habe - weder die beiden von ihr ohne seine Zustimmung behändigten Sparbücher noch die Kontoauszüge über ihr privates Girokonto beigebracht. Es mag durchaus zutreffen, dass das Kindergeld bislang direkt an die Rekursgegnerin ausbezahlt wurde. Nicht ersichtlich ist jedoch, welchen Nutzen die vom Rekurrenten verlangte Edition haben soll. Selbst der Rekurrent vertritt nicht die Auffassung, ein allfälliges bereits bestehendes Sparguthaben der Kinder müsse an den laufenden Unterhalt angerechnet werden. Schliesslich wurde im Rekursverfahren auch klargestellt,

E. 25

dass allfällige geleistete Kindergelder an die Unterhaltspflicht anzurechnen sind. Das Begehren ist demnach abzuweisen. 9. Der Vorderrichter hat in Gutheissung eines entsprechenden Antrags von Z. den Ehemann in Ziffer 7. der angefochtenen Verfügung verpflichtet, Kleider, gewisse Spielzeuge und Gegenstände der Kinder beizubringen. Der Rekurrent beantragt die Aufhebung dieser Anweisung. Dies mit der Begründung, er besitze keine Kinderkleider mehr und die genannten Skibrillen und Skihelme befänden sich ebenfalls längst bei der Rekursgegnerin. Er selbst habe beim letzten Skiausflug mit seinen Kindern im Februar neue Skibrillen kaufen und die Skihelme gegen Gebühr ausleihen müssen, da ihm diese von der Rekursgegnerin nicht mitgegeben worden seien. Auch habe sie sich geweigert, den Schlitten der Kinder zu überlassen. In diesem Zusammenhang verlangt er seine persönliche Befragung. Die Rekursgegnerin räumt in der Rekursantwort ein, dass sie sich im Besitz sämtlicher Kinderkleidung befinde und auch das meiste Spielzeug inzwischen bei ihr eingetroffen sei. Die Kinder wünschten sich noch verschiedene, in der Rekursantwort konkret erwähnte Spielsachen, die sie nicht aus Deutschland in die Schweiz hätten nehmen dürfen. Sie habe vergessen, den Kindern die Skibrillen und Skihelme mitzugeben. Der Rekurrent habe sich darüber aber auch nicht beschwert, da er bereits Helme und Brillen seiner Schwester für die Kinder im Auto gehabt habe. Der Richter hat gemäss Art. 176 ZGB über die Zuteilung des Hausrats zu befinden. Gemeint sind damit in erster Linie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der ehelichen Wohnung. Die von den Parteien erwähnten Kleider, Spielsachen und Sportutensilien gehören nicht zum Hausrat. Es handelt sich vielmehr um persönliche Gegenstände der Kinder. Es muss von den Parteien erwartet werden, dass sie sich zumindest über den

Verbleib solcher Gegenstände zu einigen vermögen. Dabei erscheint klar, dass nicht alles und jedes Kleidungsstück, Spielzeug und Sportutensil in die Schweiz überführt zu werden braucht. Dies umso weniger, als sich die Kinder auch regelmäßig in Deutschland aufhalten dürften und ihrem Wunsch, persönliche Gegenstände der genannten Art bei einem solchen Besuch mitzubringen oder eben halt von Deutschland in die Schweiz zu nehmen, wohl schwerlich etwas entgegensteht. Der Eheschutzrichter hat die Parteien bei der Bewältigung der sich aus der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ergebenden Konfliktsitu-

E. 26

ation zu unterstützen. Es ist indessen nicht seine Aufgabe, über den Verbleib von nicht elementaren persönlichen Gegenständen Regelungen zu treffen. Die Rekursgegnerin räumt ein, dass sie nun über den Grossteil der Sachen verfügt. Ziff. 7 der vorinstanzlichen Verfügung ist demnach - ohne dass eine weitergehende Anspruchsprüfung bezüglich einzelner erwähnter Gegenstände oder gar eine persönliche Befragung des Rekurrent erfolgen müsste - infolge Gegenseitigkeit aufzuheben. 10. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten des Rekurrenten. Gestützt auf Art. 122 ZPO, Art. 12 Abs. 3 EGzZGB, Art. 5 lit. c des Kostentarifs im Zivilverfahren und unter Berücksichtigung des überdurchschnittlichen Umfangs der Sache erscheint eine Gerichtsgebühr von CHF 1'600.-- zuzüglich Schreibgebühren angemessen. Der Rekurrent hat die Rekursgegnerin überdies ausseramtlich mit CHF 1'800.-- inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.